

Anbringungsvertrag

zwischen der

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Eigentümer -

und der

Stadt Schwäbisch Gmünd,
vertreten durch den Oberbürgermeister Richard Arnold
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

- Stadt -

Präambel

Schwäbisch Gmünd wird erstmals im Jahre 1162 urkundlich erwähnt und gilt daher als älteste Stauferstadt. Die Geschichte des Herrschergeschlechts der Staufer und jene der Stadt sind eng verwoben, weshalb sich bis heute eine lebendige Erinnerung an die Staufer erhalten hat, die sich in Kunstwerken und zuletzt in einem Stauferfestival niedergeschlagen hat.

Der Schwäbisch Gmünder Künstler Dr. Helmut Gruber-Ballehr hat ein Großkunstwerk ersonnen, das den Einzug des letzten Staufers in der Stadt im Jahr 1266 zeigt. Es besteht aus Edelstahlplatten, die zu einer Gesamtlänge von ca. 60 m zusammengefügt werden und sodann als Fries an einem Gebäude angebracht werden.

Geeigneter Ort für dieses Kunstwerk ist die Südfassade des Solitärbaus im Einkaufszentrum Remspark in Schwäbisch Gmünd.

Das Anbringen, Belassen und Unterhalten des Kunstwerks am Gebäude ist Gegenstand der Regelungen dieses Vertrags.

§ 1 Anbringen und Belassen

- (1) Die Stadt ist auf eigene Kosten berechtigt, das in Anlage 1 näher dargestellte und beschriebene Kunstwerk (im Folgenden: Kunstwerk) an der südlichen Fassade des Gebäudes mit der Adresse Ledergasse 46, 73525 Schwäbisch Gmünd (im Folgenden: Gebäude) anzubringen und dort für die Dauer dieses Vertrags zu belassen.
- (2) Das Kunstwerk ist nach näherer Maßgabe der in Anlage 2 beschriebenen Verfahrensweise und Ergebnisbeschreibung am Gebäude anzubringen.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, das Kunstwerk in mehreren Abschnitten, zeitlich unbegrenzt, an das Gebäude anzubringen. Die für die Anbringung des Kunstwerks notwendige Unterkonstruktion wird zu Beginn der Anbringungsmaßnahmen komplett ausgeführt. Das Kunstwerk an sich kann dann in mehreren Abschnitten auf dieser Unterkonstruktion angebracht werden.
- (4) Vom Gebäudezustand wird vor dem Anbringen des Kunstwerks auf Kosten der Stadt ein sachverständiger Bericht aufgenommen, von dem beide Parteien eine Ausfertigung erhalten.
- (5) Nach dem Anbringen des Kunstwerks hat die Stadt auf ihre Kosten eine Bestandsaufnahme durch einen vom Eigentümer bestimmten oder genehmigten Sachverständigen anfertigen lassen, von der jede der Parteien eine Ausfertigung erhält.
- (6) Der Eigentümer wird die Fassade nicht zum Nachteil des Kunstwerks und ohne Zustimmung der Stadt abändern, er wird insbesondere keine das Kunstwerk störenden Anlagen, Kennzeichnungen, Schilder o. ä. anbringen.
- (7) Das Anbringen des Kunstwerkes macht das Versetzen der vorhandenen Werbeanlage erforderlich. Die neue Position der Werbeanlage wird von beiden Seiten einvernehmlich festgelegt und in der Anlage 3 beschrieben. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Versetzen der Werbeanlage werden von der Stadt übernommen, hierzu zählen außer einem ggfls. notwendigen Umbau der Konstruktion und der Stromzuleitung beispielsweise auch ggfls. notwendige baurechtliche oder sonstige Genehmigungen.

§ 2 Genehmigungen

Das Einholen aller etwa benötigten Genehmigungen ist Sache der Stadt. Der Eigentümer wird sie dabei unterstützen, soweit Angaben oder Mitwirkungen seinerseits notwendig sind, die nur er erbringen kann.

§ 3 Scheinbestandteil

Die Parteien sind darüber einig, dass das Kunstwerk weder im Ganzen, noch in Teilen wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder des Grundstücks wird, auf dem sich das Gebäude befindet. Das Kunstwerk ist nur zu dem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden, für die Dauer dieses Vertrages ausgestellt zu sein.

§ 4 Unterhalt, Verkehrssicherheit und Stromversorgung

- (1) Die Stadt wird das Kunstwerk für die Dauer des Vertrages ordnungsgemäß unterhalten und für die Verkehrssicherheit Sorge tragen. Der Eigentümer wird der Stadt hierzu benötigte Unterlagen zur Verfügung stellen und ihr Zutritt zu Grundstück und Gebäude gestatten.

- (2) Ebenso wird die Stadt für die Dauer des Vertrages für die regelmäßige Pflege und Säuberung des Kunstwerkes sorgen. Verschmutzungen die Sonderreinigungen erfordern und Beschädigungen an der Fassade (beispielsweise Verkotung durch Vögel), deren Ursache in dem Vorhandensein des Kunstwerkes und/oder dessen Unterkonstruktion liegen, werden durch die Stadt entfernt bzw. instandgesetzt.
- (3) Die Stadt ist gegen Kostenerstattung berechtigt, die Stromversorgung des Kunstwerks aus dem Stromnetz des Gebäudes sicherzustellen. Der Eigentümer wird geeignete Anschlüsse und Zählerinrichtungen bereitstellen oder auf Kosten der Stadt errichten und sodann zur Verfügung stellen.

§ 5 Dauer des Vertrags und Kündigung

Der Vertrag beginnt am xxx und wird für eine Dauer von 20 Jahren geschlossen, während denen der Vertrag von den Parteien nur außerordentlich gekündigt werden kann. Nach Ablauf der festen Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht zuvor von einer der Parteien mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf des Vertrags schriftlich gekündigt wird.

§ 6 Rechtsnachfolgeklausel

Der Eigentümer verpflichtet sich, die in diesem Vertrag übernommenen Pflichten an einen etwaigen Nachfolger im Eigentum zu übertragen und diesen ebenfalls zur Weitergabe zu verpflichten.

§ 7 Grunddienstbarkeit

Der Eigentümer verpflichtet sich, der Stadt auf deren Kosten eine Grunddienstbarkeit des Inhalts zu bestellen, dass diese berechtigt ist, das Kunstwerk an dem Gebäude anzubringen und dort zu belassen. Die Stadt verpflichtet sich, bereits bei Eintragung der Dienstbarkeit deren Löschung für den Fall des Endes dieses Vertrages zu bewilligen.

§ 8 Mehraufwand

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, dem Eigentümer zur Abgeltung des Mehraufwands einer Fassadenreinigung ein Zehntel der für die Reinigung der Fassade, an der das Kunstwerk angebracht ist, nachweislich angefallenen Kosten zu erstatten. Gleiches gilt für vom Kunstwerk verdeckte Fensterscheiben.
- (2) Soweit der Eigentümer zum bestimmungsgemäßen Unterhalt oder zu Ausbesserungsarbeiten darauf angewiesen ist, dass das Kunstwerk ganz oder in Teilen zeitweise abgenommen wird, verpflichtet sich die Stadt, dies auf Anforderung des Eigentümers hin, die außer bei Gefahr im Verzug wenigstens drei Monate im Voraus an die Stadt zu richten ist, auf eigene Kosten zu besorgen oder nach ihrer Wahl die vom Eigentümer durch einen Kostenvoranschlag bekannt gegebenen Kosten zu tragen.

§ 9 Versicherung und Haftung

- (1) Die Stadt sorgt für den Versicherungsschutz des Kunstwerks.
- (2) Von berechtigten Schadensersatzansprüchen Dritter, die anlässlich oder wegen des Anbringens des Kunstwerks gegen den Eigentümer erhoben werden, stellt die Stadt Schwäbisch Gmünd den Eigentümer frei.

§ 10 Entfernen des Kunstwerks

Nach dem Ende des Vertrags ist das Kunstwerk samt seinen Halterungen und Zubehörs binnen einer Frist von sechs Monaten von der Stadt zu entfernen. Etwaige Schäden durch die Halterungen des Kunstwerks sind fachgerecht zu beseitigen. Versäumt die Stadt die Frist zum Entfernen, ist der Eigentümer ohne weitere Fristsetzung zur Selbstvornahme berechtigt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen bezüglich des Vertragsverhältnisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte ein Teil dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. An Stelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
- (4) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist, soweit er vereinbart werden kann, Schwäbisch Gmünd.
- (5) Dieser Vertrag wird für jede Vertragspartei einmal ausgefertigt.

Anlagen:

- Anlage 1: Beschreibung Kunstwerk
- Anlage 2: Technische Vorgaben für das Anbringen des Kunstwerks
- Anlage 3: Vorgabe für das Versetzen der Werbeanlage

██████████, den

Schwäbisch Gmünd, den

Unterschrift Eigentümer

Unterschrift Stadt

Anlage 1

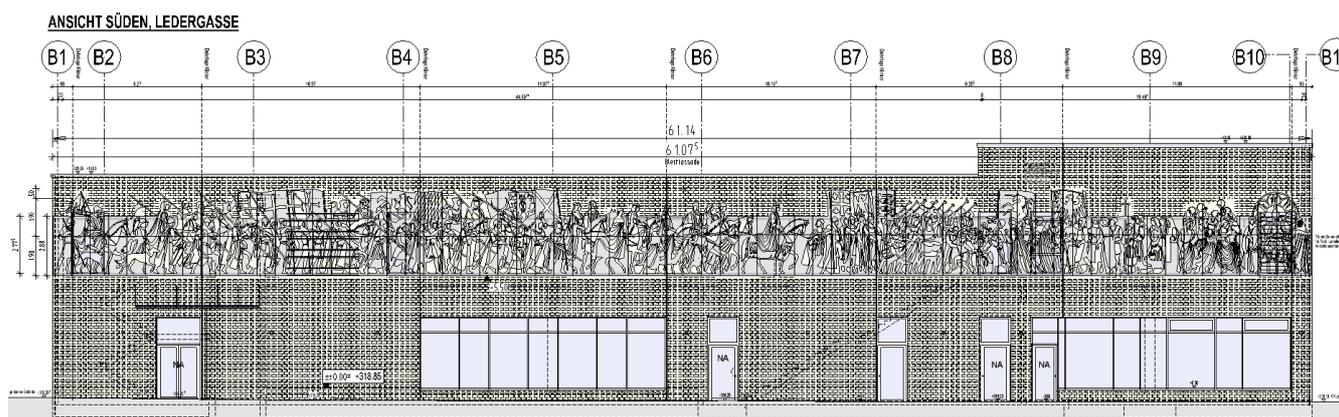
Ballehr entwickelte 2013 die Idee des „Stauferfrieses“. Dieses 60 Meter lange Kunstwerk stellt den Einzug des letzten Staufers Konradin in Gmünd im Jahre 1266 dar. In Edelstahl geschnitten, macht der Fries an der Südfassade des Einkaufszentrums „Remsgalerie“ die Bedeutung der Stauer für die vor 1162 gegründete „älteste Stauerstadt“ Schwäbisch Gmünd sichtbar. Bei Tag schweben die Figuren als silberglänzende Formen vor der Backsteinfassade. Bei Dunkelheit ist der Stauerfries mit LED-Licht hinterleuchtet.





Anbringung Kunstwerk Stauferfries auf Südfassade Einkaufszentrum Remspark, Ledergasse, Schwäbisch Gmünd,

Technische Vorgaben für das Anbringen des Kunstwerks



Tragwerksplanung: **REICHERT** Ingenieurbüro für Tragwerksplanung,
Inhaber: Dipl.-Ing. (FH) Günter Reichert Beratender Ingenieur VBI
Am Stadtgarten 3,
73525 Schwäbisch Gmünd

Grundlagen: Anbringung des Kunstwerkes auf der Südfassade des Solitärbaues entlang der Lederstraße. Das Kunstwerk wird mit einem Abstand von ca. 0,40m vor der Klinkerfassade montiert. Das Kunstwerk hat eine Größe von ca. L x B = 61,10 m x 4,30 m.

Technische Beschreibung und Vorgaben für das Anbringen des Kunstwerks

Das Kunstwerk besteht aus einer Edelstahlblechtafel Oberfläche mit ca. 140 Blechtafel und einer Gesamtgröße von ca. 61,10 m x 4,30 m. Die Kontur bzw. Silhouette wird aus den Blechtafeln heraus gelasert. Zur Stabilität der einzelnen Tafeln werden diese ringsum auf eine Breite von ca. 50 mm abgekantet. Die einzelnen Blechtafeln mit einer Blechdicke von 3 mm haben eine Größe von ca. 900*1900 mm bzw. bis 900*2400 mm. Das Gewicht hierzu beträgt zwischen 40 kg bis 50 kg je Blechtafel.

Die Blechtafeln werden zur Befestigung einfach nur in die Vertikalprofilunterkonstruktion eingehängt.

Unterkonstruktion:

Horizontale Tragprofile als Quadratrohr 80*80*2 mm in Stahl feuerverzinkt in Längen von ca. 6,00 m. Die Profile werden in einer Höhe von ca. 5,50 m bzw. 7,60 m montiert und sind durch eine Langlochverbindung untereinander kraftschlüssig über die gesamte Gebäudelänge gekoppelt. Befestigt werden die Profile im Abstand ca. $a = 3,00$ m an den angebrachten Konsolen bzw. Befestigungspunkten.

Vertikalprofile in Aluminium ca. 80*20 mm + U-Profil 40*20 mm im Abstand $a = 0,90$ m. Befestigt werden diese jeweils auf den Horizontalprofilen.

Befestigungspunkte an der Fassade

Geplant ist die Befestigung des Kunstwerkes über nur 22 Haltepunkte und 22 Abstützungen. Die Ausführung der Befestigungspunkte sind so geplant, dass sich der geringstmögliche Eingriff in die Fassade ergibt. Hierbei werden keinerlei Lasten in die Klinkervorsatzschale eingeleitet. Die Fassadendurchdringungen ergeben sich ca. alle drei Meter für eine Verankerung eines Edelstahlgewindestabes mit einem Durchmesser von 12 mm, 20 mm + 16 mm. Die Gewindestäbe werden in der Stahlbetonwand verankert - eingeklebt mittels 2-komponenten Mörtels bzw. Reaktionsharz. Die Bohrungen durch die Klinkerfassade werden außenseitig dauerhaft abgedichtet und durch eine Unterlagscheibe bzw. Blech abgedeckt und geschützt. Außer den relativ geringen Bohrungen die dauerhaft abgedichtet, abgedeckt und geschützt sind ergibt es keinerlei Lasteinwirkungen, Zwängungen oder anderweitige Einflüsse auf die Klinkerfassade!

Der **1. Montageabschnitt** stellt die Bohrungen, die Verankerung der Gewindestähle, die Abdichtung und Abdeckung der Bohrungen dar. Die Edelstahlgewindestähle haben einen Überstand von ca. 25 mm.

Dieser Montagezustand wird auch als zurückbleibender Zustand nach einem erforderlichen Rückbau des Kunstwerkes empfohlen, da hier die Abdichtung der erstellten Bohrungen am sichersten dauerhaft ohne weitere Unterhaltskosten erfolgen kann!

Wäre dies nicht möglich müssten die Gewindestähle zweiteilig sein, damit der jetzige Gewindeüberstand abgeschraubt werden kann. Die Bohrung würde dann mit einem kunststoffvergüteten Fugenmörtel flächenbündig geschlossen.

Der 2. Montageabschnitt beinhaltet die Montage der gesamten Tragkonstruktion für das Kunstwerk. Dies sind wie folgt folgende:

a) Haltepunkte $a = 3,00\text{m}$. Oben durch Konsole. Befestigung durch Edelstahlschraube M12 + M20. Einleitung der Horizontallast und der gesamten Vertikallasten aus Kunstwerk in die Stb. Gebäudewand. Unten horizontale Abstützung durch Gewindestab M16.

b) Horizontaltragprofile Quadratrohr 80*80*2 mm. Die Profile werden in einer Höhe von ca. 5,50 m bzw. 7,60 m über die gesamte Gebäudelänge montiert.

c) Vertikaltragprofile in Aluminium im Abstand $a = 0,90\text{ m}$.

d) Edelstahl Stauferfries ca. 140 Blechtafeln, eingehängt in die Vertikaltragprofile

Nachhaltigkeit und Unterhalt der Fassade und des Kunstwerkes

Das Kunstwerk und die Befestigungskonstruktion mit Anschluss an die Fassade wurde wirtschaftlich, nachhaltig und mit sehr geringen Unterhaltsaufwendungen geplant.

1. Befestigung ohne Einflüsse auf die Klinkerfassade mit wenigen Anschlusspunkten und Durchdringungen. Diese Punkte werden dauerhaft und ohne Unterhaltsaufwendungen abgedichtet, geschützt und abgedeckt
2. Die Bohrungen für die Gewindestangen M12, M16 und M20 werden trocken, hammergebohrt mit direkter Staubabsaugung. Die Fassade wird hierbei nicht beeinflusst und verschmutzt. Eine nachträgliche Reinigung wird dadurch nicht erforderlich.
3. Die bestehende Klinkerfassade wird nicht durch das Kunstwerk - Stauferfries beeinflusst. Eine Verschmutzung hierdurch erfolgt nicht, im Gegenteil wird die Fassade eher durch das Kunstwerk vor starker Bewitterung geschützt.

Das Kunstwerk selbst - Stauferfries in Edelstahl bedarf im wesentlichen keiner Unterhaltungsaufwendungen außer einer geschätzten geringen unabhängigen Unterhaltung der LED Hinterleuchtung. Die Netzteile sind in dem unteren horizontalen Tragprofil integriert, so dass diese bei Defekten einfach zugänglich sind.

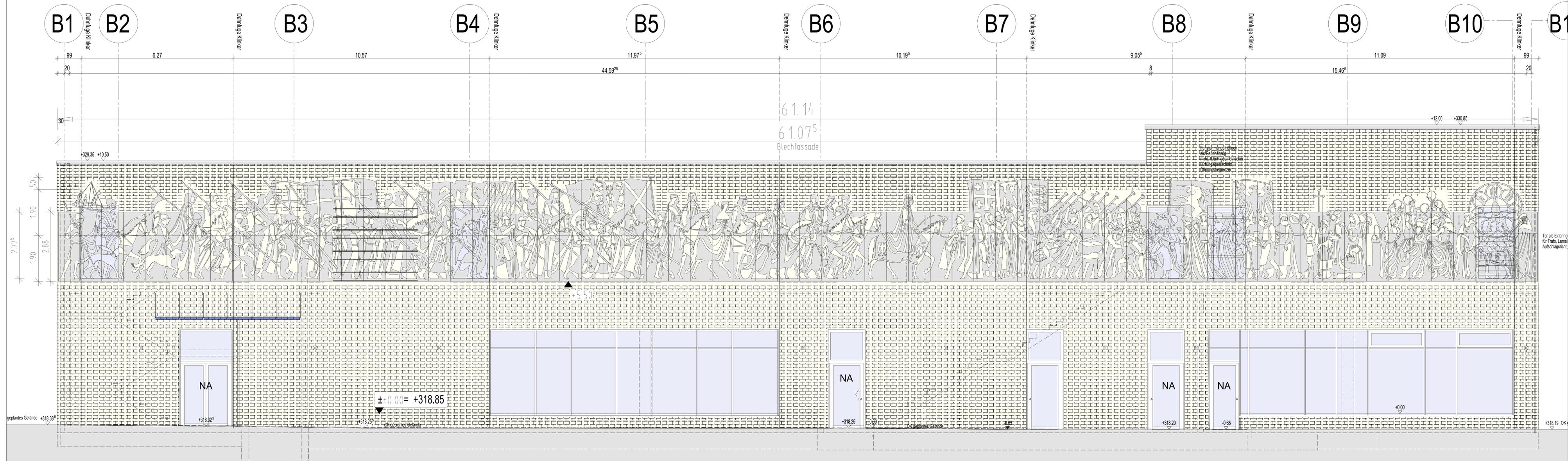
Das Kunstwerk kann je nach Erfordernis in Abschnitten montiert bzw. auch demontiert werden. Auch können für den einzelnen Zugang zur Fassade bzw. Fenster und Lüftungsgitter die einzelnen Blechtafeln einfach durch aushängen entfernt werden.

Schwäbisch Gmünd, 31.10.2020



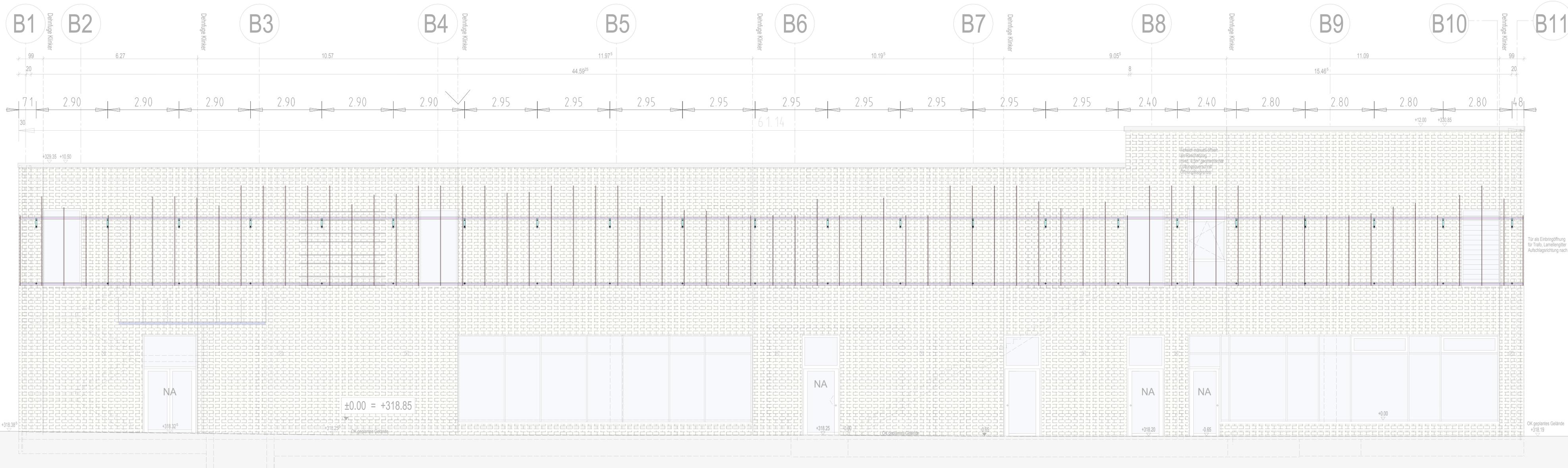
Günter Reichert

ANSICHT SÜDEN, LEDERGASSE



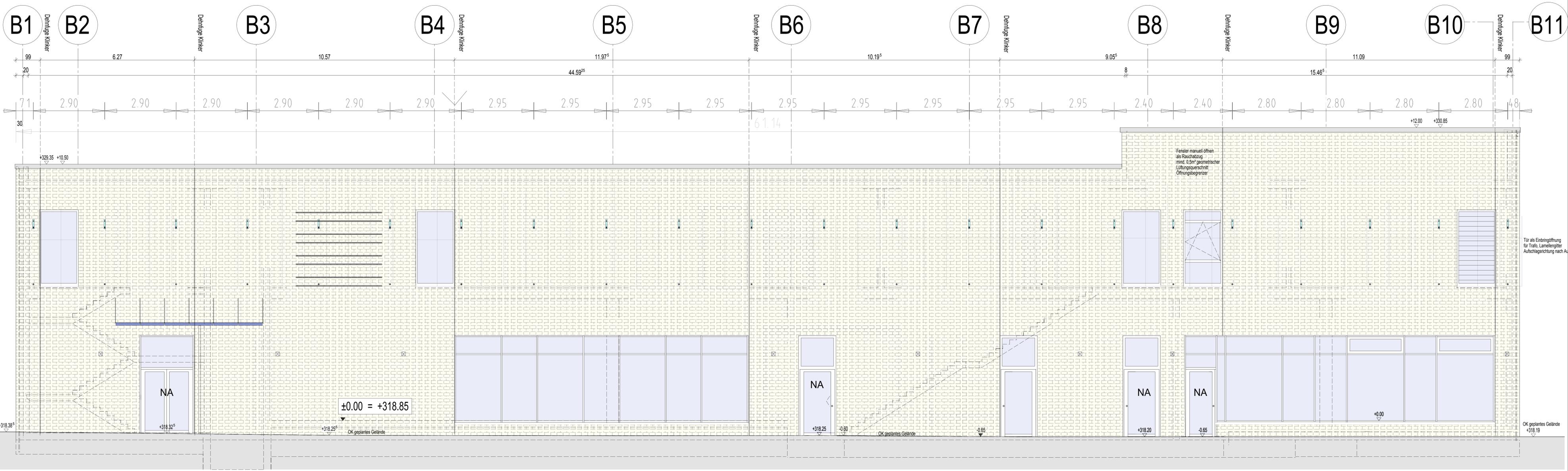
ANSICHT SÜDEN, LEDERGASSE

Montage der Befestigungspunkte mit vertikal,- + horizontaler Trägerunterkonstruktion

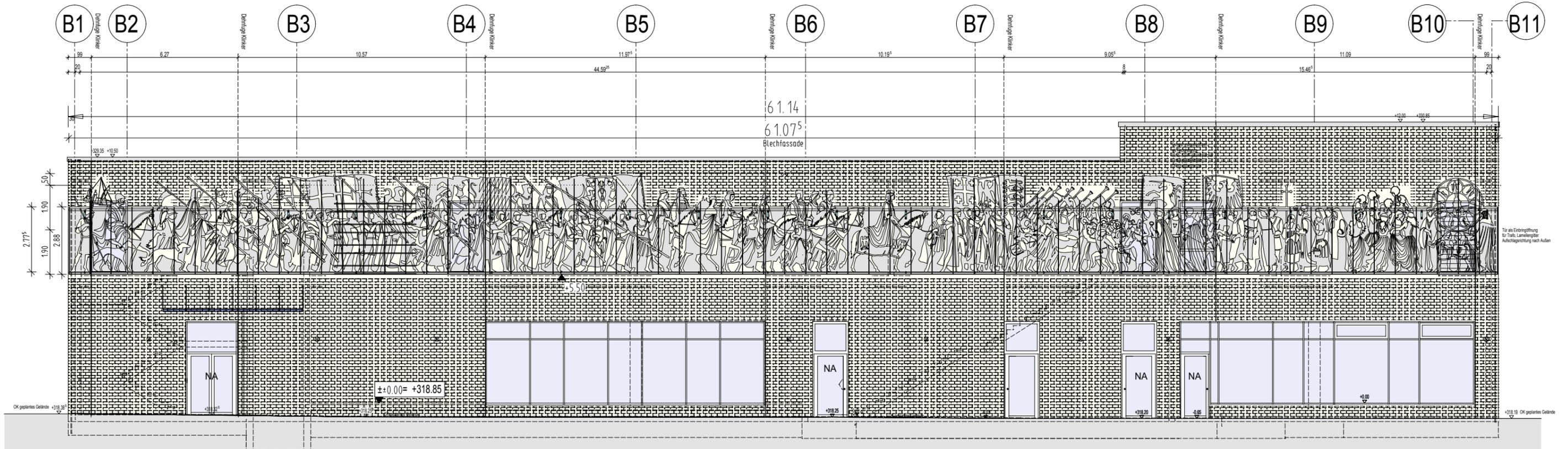


ANSICHT SÜDEN, LEDERGASSE

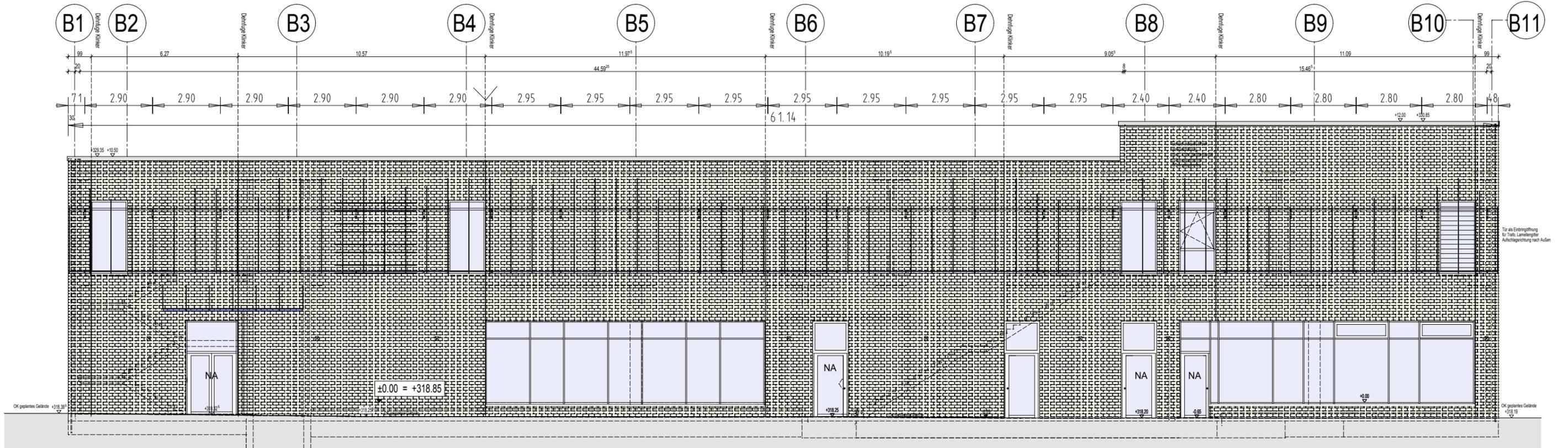
Montage der Befestigungspunkte



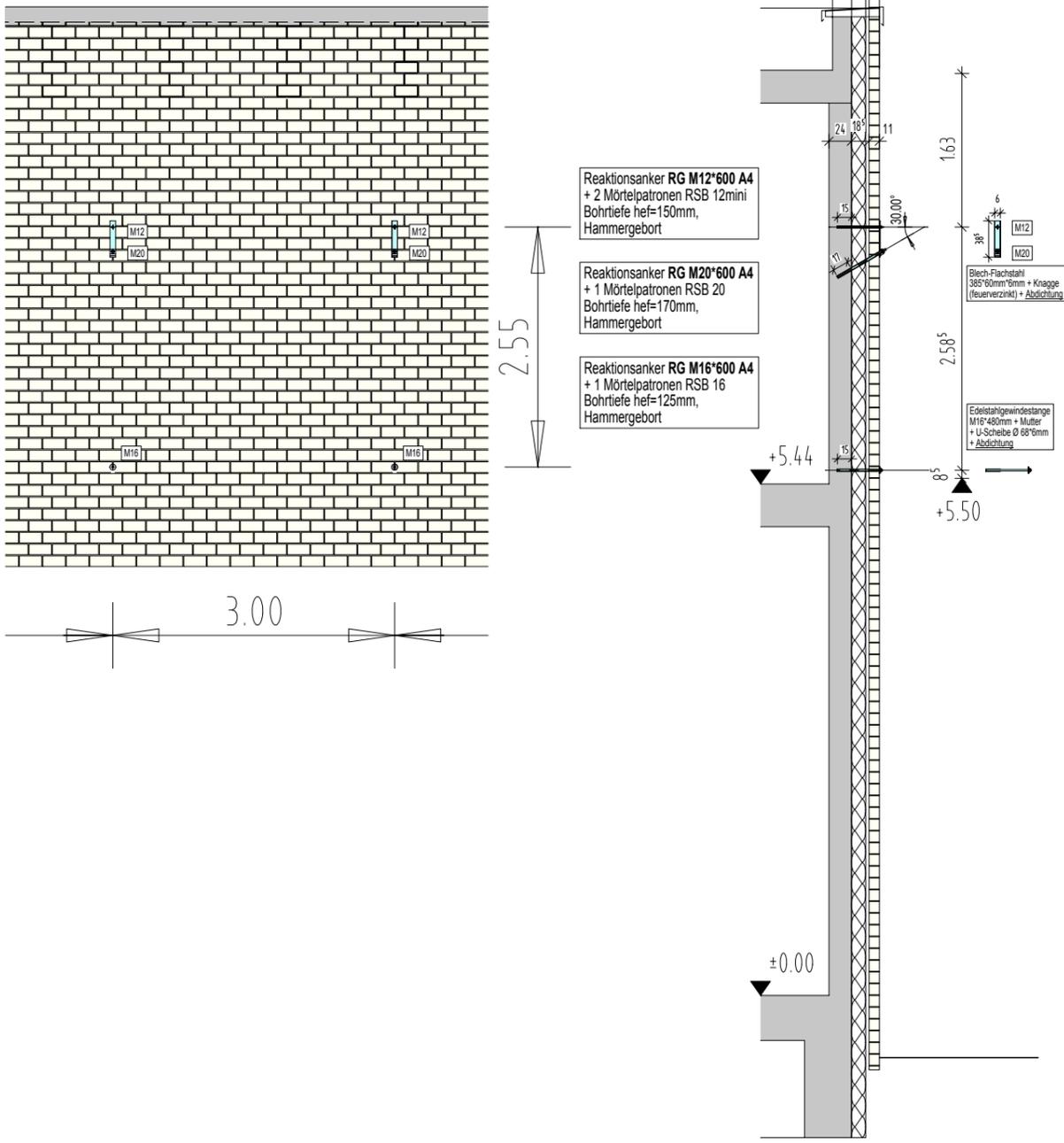
ANSICHT SÜDEN, LEDERGASSE



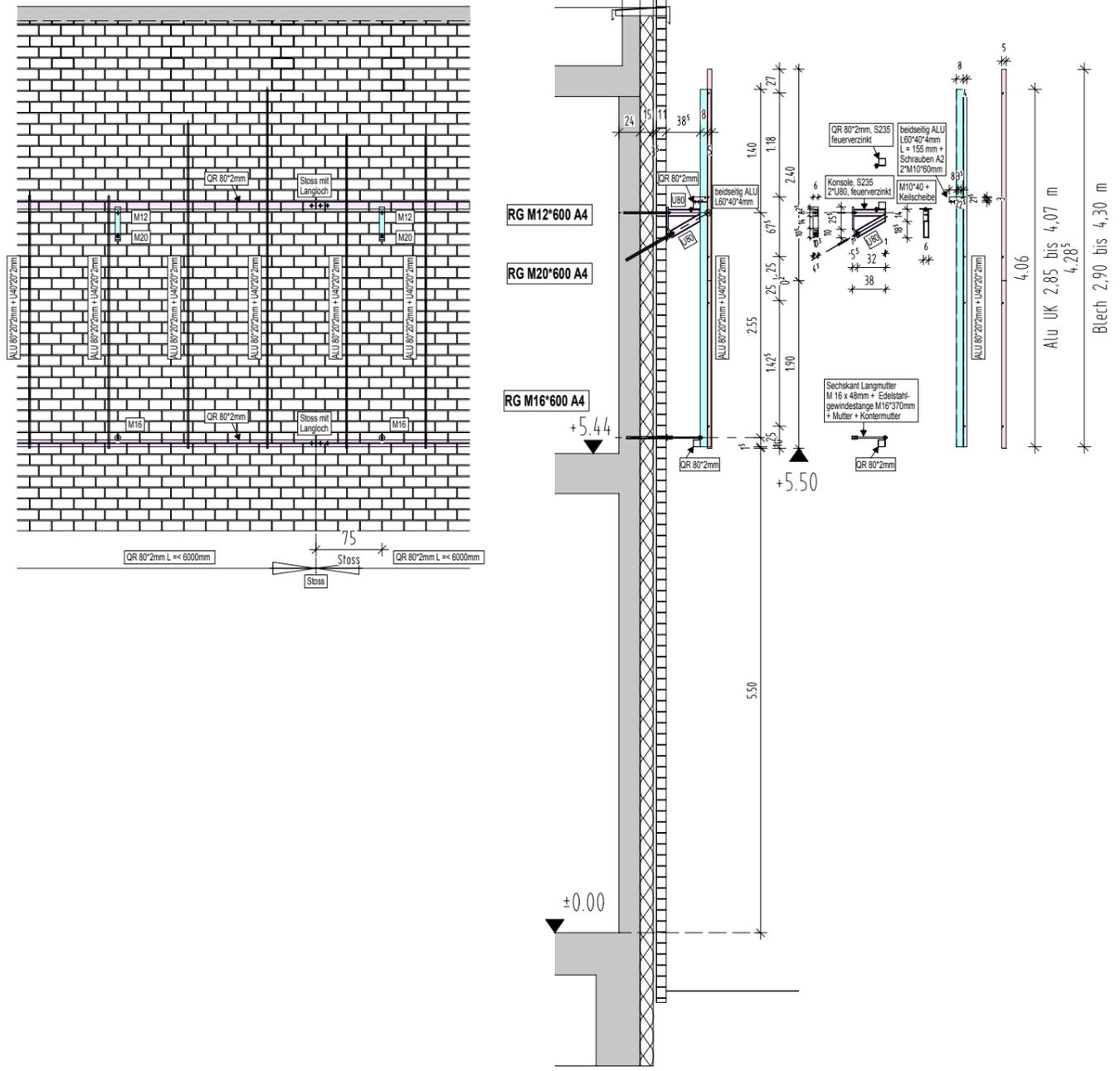
ANSICHT SÜDEN, LEDERGASSE Montage der Befestigungspunkte mit vertikal,- + horizontaler Trägerunterkonstruktion



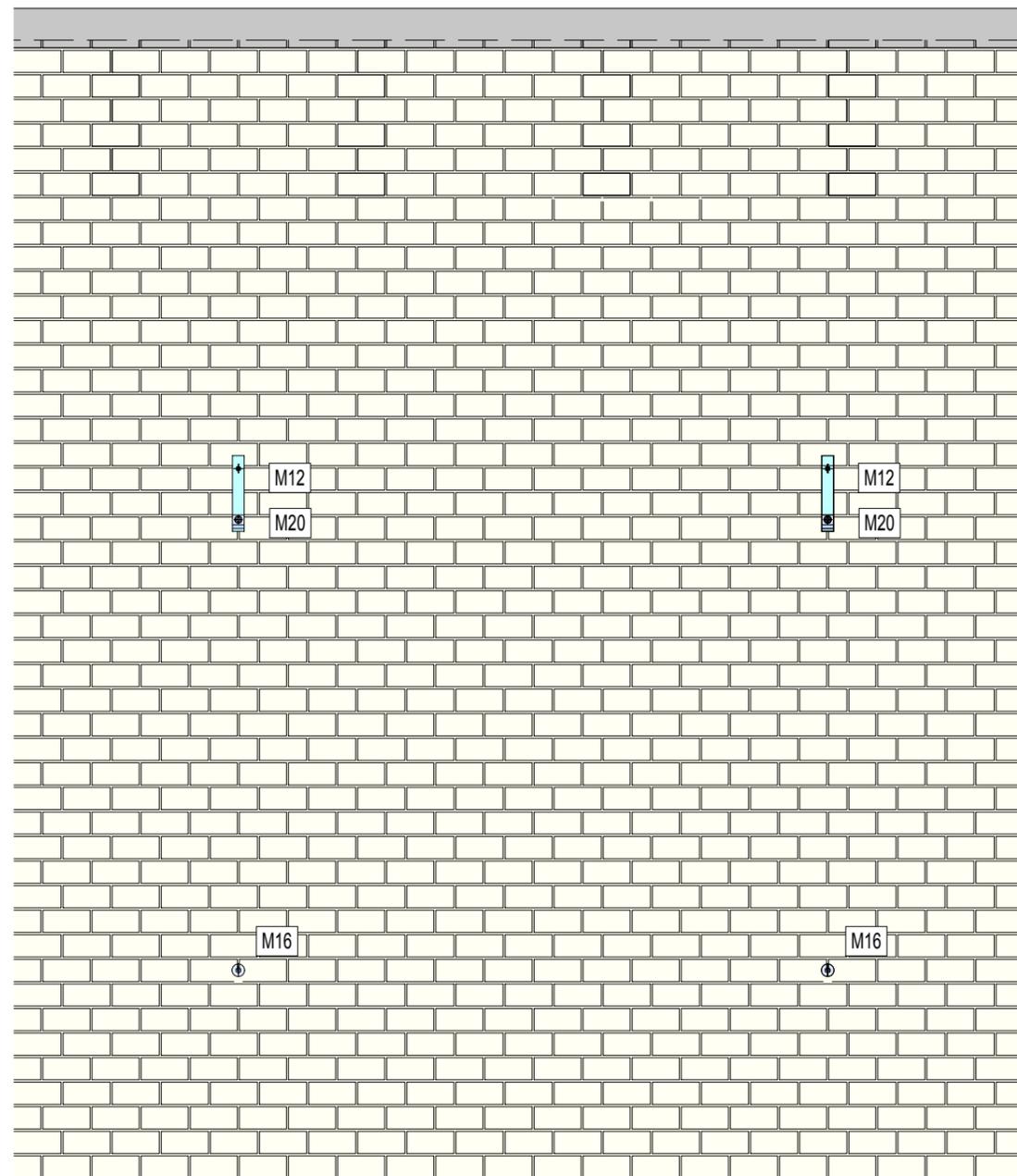
Montage der Befestigungspunkte



Montage der Trägerunterkonstruktion mit Vertikal,- + Horizontalprofilen



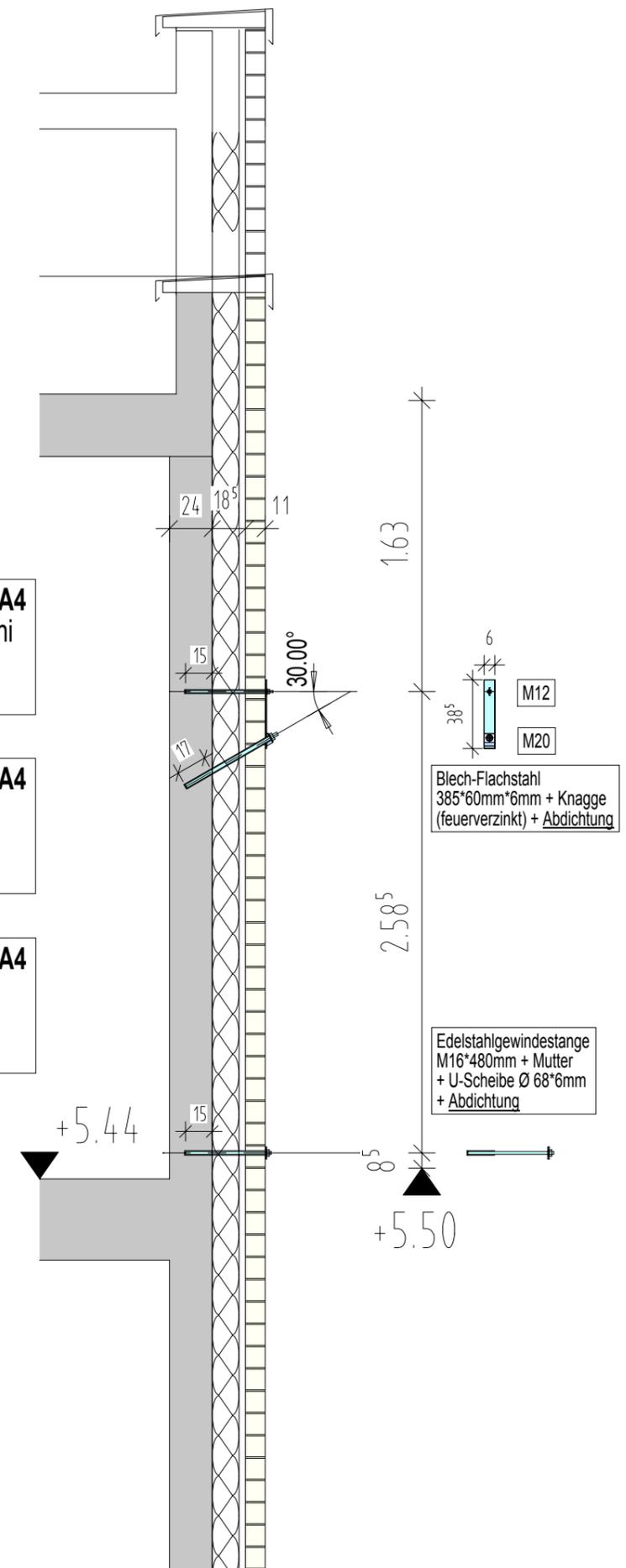
Montage der Befestigungspunkte



Reaktionsanker **RG M12*600 A4**
+ 2 Mörtelpatronen RSB 12mini
Bohrtiefe hef=150mm,
Hammergeboert

Reaktionsanker **RG M20*600 A4**
+ 1 Mörtelpatronen RSB 20
Bohrtiefe hef=170mm,
Hammergeboert

Reaktionsanker **RG M16*600 A4**
+ 1 Mörtelpatronen RSB 16
Bohrtiefe hef=125mm,
Hammergeboert



Anlage 3

Zur Anbringung des Stauferfrieses ist es notwendig, die bestehende Werbeanlage von der Südfassade zu entfernen. Die Werbeanlage wird von der Südfassade an die Ostfassade umgehängt. Die Werbeanlage wird dabei zentral auf der Fassade angebracht und nimmt in den Höhen (Oberkante und Unterkante Schriftzug) linksbündig die Flucht des Stahlrahmens des bestehenden oberen Fensterelements auf. Das Fensterelement, bereits mit einem Werbelogo versehen, und die Werbeanlage verschmelzen somit zu einem Element. Auf diese Art und Weise wird die Sichtbarkeit der Werbeanlage im Vergleich zum bisherigen Standort an der Südfassade um ein Vielfaches erhöht.

